

**Satzung über die Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen, Einrichtungen
sowie Trägern gemeinnütziger oder sozialer Aufgaben
als Praxispartner der Staatlichen Studienakademie Thüringen
- Praxispartnersatzung -**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381) erlässt die Staatliche Studienakademie Thüringen folgende Praxispartnersatzung. Das Kollegium wurde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ThürBAG vor Erlass der Satzung beteiligt. Das Thüringer Kultusministerium hat die Satzung mit Erlass vom 24. Juli 2007, Az.: 436/41/01-23, genehmigt.

§ 1

Zulassung als Praxispartner

(1) Auf Antrag können Unternehmen, insbesondere solche der gewerblichen Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen der freien Berufe, öffentliche Einrichtungen, vor allem Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie Träger gemeinnütziger oder sozialer Aufgaben oder Einrichtungen, die dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören, als Praxispartner der Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung als Praxispartner ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung (Antragsteller) personell und sachlich geeignet ist, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praxisintegrierten Studienabschnitte (Ausbildungsinhalte) entsprechend der Einordnung der Berufsakademien in den tertiären Bildungsbereich zu vermitteln.

(2) Die Eignung bezieht sich insbesondere auf

1. die Art des Unternehmens, der Einrichtung oder des Trägers gemeinnütziger oder sozialer Aufgaben (§ 2),
2. die Zahl der Ausbildungsplätze, der Ausbildungsleiter und fachlichen Betreuer (§§ 3,4),
3. die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte (§ 5),
4. die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) und
5. die Zahlung der Ausbildungsvergütung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürBAG.

(3) Ein Antragsteller, der die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfang selbst vermitteln kann, kann als Praxispartner zugelassen werden, wenn die fehlenden Ausbildungsinhalte außerhalb des Unternehmens oder der Einrichtung durch Dritte (beispielsweise Verbundausbildung) vermittelt werden und Koordinierungskommission zuvor zugestimmt hat.

§ 2

**Art des Unternehmens, der Einrichtung, des Trägers gemeinnütziger
oder sozialer Aufgaben**

(1) Durch Art und Umfang der Produktion, des Sortiments und der Dienstleistungen sowie der Produktions- und Arbeitsverfahren muss sichergestellt sein, dass die Ausbildungsinhalte vollständig vermittelt werden können. Für die in Einrichtungen von Trägern sozialer Arbeit praktizierten Arbeitsformen und die Adressaten der sozialen Arbeit gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Antragsteller muss über eine geeignete Betriebs- oder Produktionsstätte oder Einrichtung verfügen. Dies setzt ausreichend räumliche, personelle oder sachliche Ressourcen voraus. Handelt es sich um eine Betriebs- oder Produktionsstätte sind insbesondere die zum Betrieb oder zur Produktion erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen notwendigen Arbeitsmittel (beispielsweise bürotechnische Einrichtungen und Büroorganisationsmittel) in ausreichendem Maß vorzuhalten.

(3) Werden Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller sondern im Falle des § 1 Abs. 3 zulässigerweise durch Dritte vermittelt, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 beim Dritten erfüllt sein.

§ 3

Fachliche Betreuer und Ausbildungsleiter

Die Zahl der fachlichen Betreuer und der Ausbildungsleiter muss unter Berücksichtigung ihres Betreuungsumfangs so bemessen sein, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.

§ 4

Ausbildungspersonal

(1) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, der für die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte unmittelbar verantwortlich ist und diese im wesentlichen Umfang selbst vermittelt, hierfür fachlich geeignet ist (fachlicher Betreuer). Der Koordinierungskommission ist für jede Studienrichtung der für den Auszubildenden zuständige fachliche Betreuer und der für den gesamten Ausbildungsbereich Verantwortliche (Ausbildungsleiter) zu benennen.

(2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der Ausbildungsleiter oder fachliche Betreuer über eine den zu vermittelnden Ausbildungsinhalten entsprechende Qualifikation verfügt, persönlich geeignet ist und eine möglichst angemessene Zeit in seinem Beruf tätig war. Die erforderliche Qualifikation im Sinne von Satz 1 besitzt, wer über einen Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer Berufsakademie nach baden-württembergischen Modell in einer gleichen oder verwandten Fachrichtung verfügt. In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer vergleichbaren Abschlussprüfung als ausreichend angesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Koordinierungskommission.

(3) Ausbildungsleiter und fachlicher Betreuer können in begrenztem Umfang Aufgaben an Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung übertragen, die die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, wenn dies den Auszubildenden in seiner beruflichen und sozialen Entwicklung fördert.

§ 5

Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte

Mit dem Antrag auf Zulassung als Praxispartner ist der zuständigen Koordinierungskommission eine Ausbildungsübersicht vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung beim Antragsteller planmäßig und vollständig nach den gültigen Studienordnungen und Ausbildungsplänen durchgeführt wird. Falls vorgesehene Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim An-

tragsteller vermittelt werden können oder sollen, ist der Ausbildungsübersicht ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die fehlenden Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen.

§ 6

Sonstige Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass der Auszubildende gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der für Auszubildende geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ausreichend geschützt ist.

(2) Mit dem Auszubildenden darf kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, wenn über den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

(3) Wird die Ausbildung ganz oder teilweise bei Dritten durchgeführt, so muss der Dritte den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechen.

§ 7

Zulassungsverfahren, Aufnahme in das Praxispartnerverzeichnis

(1) Zuständig für die Zulassung als Praxispartner ist die Koordinierungskommission der Studienabteilung, an der der Auszubildende sein Studium aufnehmen soll. Verwaltungsaufgaben der Koordinierungskommission werden von der zuständigen Studienabteilung wahrgenommen.

(2) Die Zulassung als Praxispartner ist antragsgebunden. In dem Antrag sind alle für die Zulassung als Praxispartner notwendigen Angaben zu machen:

1. Name und Qualifikation des Ausbildungsleiters und des fachlichen Betreuers,
2. Zweck des Unternehmens oder der Einrichtung sowie
3. Anzahl und Struktur der in dem Unternehmen oder der Einrichtung Beschäftigten.

(3) Die Zulassung als Praxispartner ist für eine bestimmte Studienrichtung festzustellen. Wird eine Studienrichtung sowohl an der Studienabteilung in Gera als auch an der Studienabteilung in Eisenach angeboten, erstreckt sich die Zulassung als Praxispartner auf beide Standorte. Die Entscheidung einer Koordinierungskommission bindet jeweils die andere Koordinierungskommission.

(4) Werden während des Zulassungsverfahrens insbesondere Mängel der Eignung festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Koordinierungskommission gesetzten Frist vom Antragsteller zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung objektiv nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 beseitigt, ist der Antrag auf Zulassung als Praxispartner abzulehnen.

(5) Das Zulassungsverfahren schließt mit einem schriftlichen Bescheid ab, der dem Antragsteller bekannt zu geben ist. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Bescheid mindestens Angaben zu enthalten über

1. die Studienrichtung, für die der Praxispartner zugelassen wird,
2. die Dauer der Zulassung und

3. den Hinweis, dass eine Mindestausbildungsvergütung zu zahlen ist, die den Regelbedarfsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht unterschreiten darf.

Wird der Antrag abgelehnt, hat der Bescheid den Ablehnungsgrund zu nennen. Der Bescheid kann mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

(6) Praxispartner sind in einem von der Staatlichen Studienakademie zu führenden Verzeichnis (Praxispartnerverzeichnis) aufzunehmen.

§ 8

Dauer der Zulassung

Die Zulassung als Praxispartner ist zeitlich grundsätzlich nicht befristet. Sie steht jedoch unter der Bedingung, dass innerhalb von zwei Jahren, nachdem der zuletzt Ausgebildete sein Studium an der Staatlichen Studienakademie abgeschlossen hat, erneut ein Auszubildender zum Studium an der Staatlichen Studienakademie zugelassen wird.

§ 9

Praxispartnerverzeichnis

Die Staatliche Studienakademie Thüringen führt an den Studienabteilungen in Gera und Eisenach ein Praxispartnerverzeichnis. Dieses enthält Angaben über

1. den Namen und die Adresse des Praxispartners,
2. das Land und den Landkreis, an dem der Praxispartner seinen Hauptsitz hat,
3. die Zugehörigkeit insbesondere zu einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen berufsständischen Kammer wie beispielsweise der Rechtsanwalts-, Ärzte- oder Apothekerkammer oder dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
4. die Branchenzugehörigkeit,
5. den Tag der Antragstellung und der Zulassung,
6. die Dauer der Zulassung,
7. die Studienrichtung, für die die Zulassung ausgesprochen wurde,
8. den Namen des Ausbildungsleiters und des fachlichen Betreuers,
9. den Zeitpunkt der Vorlage des Praxisplans und
10. die Zahl der Beschäftigten.

§ 10

Nachträgliche Änderungen

(1) Nachträgliche Änderungen von Tatsachen, die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen, sind der Koordinierungskommission vom Praxispartner unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner der Name des Praxispartners oder liegt eine Rechtsnachfolge vor oder wechselt der Praxispartner nachträglich seine Rechtsform, ohne dass sich jeweils der Zweck des neuen Unternehmens oder der neuen Einrichtung ändert, so gilt das neue Unternehmen oder die neue Einrichtung als Praxispartner zugelassen, sofern sich die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung als Praxispartner nicht geändert haben. In dem Verzeichnis nach § 7 Abs. 6 ist die Änderung zu vermerken; der Praxispartner

ist zu unterrichten. Erlischt ein Unternehmen oder eine Einrichtung, so ist das Unternehmen oder die Einrichtung aus dem Praxispartnerverzeichnis zu streichen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Koordinierungskommission.

(3) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner die Bezeichnung einer Studienrichtung, so erstreckt sich die Zulassung als Praxispartner auf die neu bezeichnete Studienrichtung. Ändern sich die Inhalte einer Studienrichtung nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner mehr als nur geringfügig, ist auf Antrag ein neues Verfahren zur Zulassung als Praxispartner durchzuführen. Absatz 2 Satz 2 und 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 11

Rücknahme und Widerruf der Zulassung als Praxispartner

(1) Eine Zulassung als Praxispartner ist insbesondere zurückzunehmen, wenn der Praxispartner

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. sie durch Angaben erwirkt hat, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren, oder
3. die Rechtswidrigkeit der Zulassungsentscheidung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Eine Zulassung als Praxispartner ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. sie mit einer Auflage verbunden ist und der Praxispartner diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
2. die Koordinierungskommission auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zulassung als Praxispartner nicht auszusprechen.

(3) Die Koordinierungskommission soll in den Fällen des Absatzes 1 und 2 darauf hinwirken, dass der betroffene Auszubildende seine Ausbildung in einem anderen geeigneten Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung fortsetzen kann.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Beteiligung an der Gremienarbeit und am Prüfungsverfahren

(1) Praxispartner können sich nach Maßgabe des Thüringer Berufsakademiegesetzes an der Arbeit im Kollegium, in den Studienkommissionen und in den Koordinierungskommissionen beteiligen. Die gesetzlich nicht geregelte Mitarbeit in den Arbeitskreisen der Berufsakademien ist erwünscht.

(2) Praxispartner sollen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an Prüfungen, insbesondere den mündlichen Praxisprüfungen, und die dazu erforderliche Mitwirkung in den Prüfungskommissionen sowie die Mitarbeit in den Prüfungsausschüssen ermöglichen.

§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Berufsakademie Thüringen über die Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen, Einrichtungen sowie Trägern gemeinnütziger oder sozialer Aufgaben als Praxispartner der Berufsakademie Thüringen, veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums (ABl. 2006, S. 161), außer Kraft.

(3) Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie Thüringen, die auf Grundlage der Satzung der Berufsakademie Thüringen über die Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen, Einrichtungen sowie Trägern gemeinnütziger oder sozialer Aufgaben als Praxispartner der Berufsakademie Thüringen getroffen wurden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

Gera, den 23. Juli 2007

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Direktor der Staatlichen Studienakademie Thüringen